

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.07.2019 um Stellungnahme gebeten:

1. Amprion GmbH, Dortmund (über BIL-Portal)
2. Amt für Bodenmanagement Heppenheim - Fachbereich 22, Michelstadt
3. Bauhof der Gemeinde Biblis
4. Beregnungs-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hofheim, Bürstadt
5. BIL eG - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche, Bonn (über Online-Portal)
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3, Bonn
7. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Sparte Verwaltungsaufgaben, Düsseldorf
8. CenturyLink Communications Germany GmbH - Abteilung Planauskunft, Frankfurt
9. Colt Technology Services GmbH, Frankfurt/Main
10. Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - Bauen und Umwelt (Bündelungsstelle), Heppenheim
11. Deutsche Telekom Technik GmbH - Technik Niederlassung Südwest/PT112, Mainz
12. e-netz Südhessen GmbH & Co. KG, Darmstadt
13. EWR Netz GmbH, Worms
14. Gemeindebrandinspektor der Gemeinde Biblis - c/o Herrn Ingo Ess, Biblis
15. GASCADE Gastransport GmbH - Abteilung GNT, Kassel (über BIL-Portal)
16. Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Darmstadt
17. Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, Darmstadt
18. hessenARCHÄOLOGIE - Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Darmstadt
19. Hessenwasser GmbH & Co. KG, Groß-Gerau
20. HSE Wasserversorgung Biblis GmbH, Darmstadt
21. Industrie- und Handelskammer Darmstadt
22. Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße, Bensheim
23. Kreishandwerkerschaft Bergstraße, Bensheim
24. Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen - Niederlassung Süd, Darmstadt
25. Ortslandwirt Biblis - c/o Herrn Hans-Georg Müller (OLB, OBVB), Biblis
26. PLEdoc - Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen (über BIL-Portal)
27. Polizeipräsidium Südhessen - Polizeidirektion Bergstraße, Führungsgruppe/Verkehrssachbearbeiter, Heppenheim
28. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 – Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Darmstadt
29. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Darmstadt
30. Regionalbauernverband Starkenburg e.V., Griesheim
31. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, München
32. Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Kassel
33. Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim
34. Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH, Mannheim
35. Vodafone GmbH, Düsseldorf
36. Westnetz GmbH - DRW-S-LK-TM, Dortmund (über BIL-Portal)
37. Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH) - c/o Herrn Dr. Jörg Weise, Wettenberg
38. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) - Landesverband Hessen e.V., Frankfurt
39. Deutsche Gebirgs- und Wandervereine - Landesverband Hessen e.V., Verteilerstelle Götz, Weilrod
40. Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V., Lorsch
41. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., Eczell
42. Landesjagdverband Hessen e.V., Bad Nauheim
43. Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Hessen e.V., Wetzlar
44. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e.V., Wiesbaden

45. Verband Hessischer Fischer e.V., Wiesbaden
46. Magistrat der Stadt Bürstadt
47. Gemeindevorstand der Gemeinde Einhausen
48. Magistrat der Stadt Gernsheim
49. Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Rohrheim
50. Magistrat der Stadt Lampertheim
51. Stadtverwaltung der Stadt Worms

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen bis zum 19.08.2019 bzw. im Rahmen einer gewährten Fristverlängerung eingegangen:

1. Amprion GmbH, Dortmund (über BIL-Portal)
2. Amt für Bodenmanagement Heppenheim - Fachbereich 22, Michelstadt
3. Beregnungs-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hofheim, Bürstadt
4. BIL eG - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche, Bonn (über Online-Portal)
5. Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - Bauen und Umwelt (Bündelungsstelle), Heppenheim
6. Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - Straßenverkehrsbehörde, Heppenheim
7. Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Bereich Pipelines, Gundersheim (über BIL-Portal)
8. EWR Netz GmbH, Alzey
9. Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Darmstadt
10. Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, Darmstadt
11. hessenARCHÄOLOGIE - Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Darmstadt
12. Industrie- und Handelskammer Darmstadt
13. Ortslandwirt Biblis - c/o Herrn Hans-Georg Müller (OLB, OBVB), Biblis
14. PLEdoc - Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen (über BIL-Portal)
15. Polizeipräsidium Südhessen - Polizeidirektion Bergstraße, Führungsgruppe/Verkehrssachbearbeiter, Heppenheim
16. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 – Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Darmstadt
17. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Darmstadt
18. Regionalbauernverband Starkenburg e.V., Griesheim
19. Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Kassel
20. Gemeindevorstand der Gemeinde Einhausen
21. Magistrat der Stadt Gernsheim
22. Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Rohrheim
23. Stadtverwaltung der Stadt Worms

Es ist eine private Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis eingegangen

Da die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen am 19.08.2019 abgelaufen ist, kann davon ausgegangen werden, dass alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahmen abgegeben haben, auch keine Einwendungen zum Inhalt des einfachen Bebauungsplanes geltend machen oder deren Belange bereits angemessen in der Planung berücksichtigt wurden.

Im Sinne des § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht

kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Hierzu wird festgestellt, dass die Gemeinde alle ihr bekannten Belange in der Bauleitplanung berücksichtigt hat.

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gegen den Zweck und den Inhalt des einfachen Bebauungsplanes keine Einwendungen vorgebracht. Eine städtebauliche Stellungnahme und ein nachfolgender Beschlussvorschlag können daher entfallen.

Die Stellungnahmen folgender Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen:

1. Amprion GmbH - Betrieb/Projektierung, Dortmund
Stellungnahme über BIL-Portal vom 26.07.2019, Aktenzeichen: ohne
2. BIL eG - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche, Bonn
Ergebnis Ausdruck über Online-Portal vom 16.07.2019, Aktenzeichen: #20190716-0163
3. Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Darmstadt
Stellungnahme vom 14.08.2019, Aktenzeichen: By/Sch
4. Industrie- und Handelskammer Darmstadt
Stellungnahme vom 05.08.2019, Aktenzeichen: GB B - RO
5. PLEdoc - Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen
Stellungnahme über BIL-Portal vom 16.07.2019, Aktenzeichen: 2019070266
6. Polizeipräsidium Südhessen - Polizeidirektion Bergstraße, Führungsgruppe/Verkehrssachbearbeiter, Heppenheim
Stellungnahme vom 12.07.2019, Aktenzeichen: ohne
7. Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Kassel
Stellungnahme vom 13.08.2019, Aktenzeichen: 298290
8. Gemeindevorstand der Gemeinde Einhausen
Stellungnahme vom 25.07.2019, Aktenzeichen: ohne
9. Magistrat der Stadt Gernsheim
Stellungnahme vom 15.07.2019, Aktenzeichen: ohne
10. Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Rohrheim
Stellungnahme vom 31.07.2019, Aktenzeichen: K.M./Fr.
11. Stadtverwaltung der Stadt Worms
Stellungnahme vom 16.07.2019, Aktenzeichen: 6.1 / Re

Die Stellungnahmen folgender Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Bürger werden zur Behandlung vorgeschlagen:

**Amt für Bodenmanagement Heppenheim - Fachbereich 22,
Michelstadt
Stellungnahme vom 14.08.2019
Aktenzeichen: HP-02-06-03-02-B-2019#095**

Inhalt:

„zur im Betreff genannten Planung nehmen wir als Träger öffentlicher Belange für die Bereiche Bodenordnung nach dem BauGB, Flurbereinigung (landeskulturelle Belange) sowie Kataster- und Vermessungswesen wie folgt Stellung:

Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind teilweise im Privateigentum sowie im Eigentum einer öffentlichen Einrichtung. Des Weiteren befinden sich die betroffenen Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren UF 1767.

Die Planungen der Flurbereinigung im Zuge der Wege- und Gewässerplanung sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

In dem Verfahren ist der Eintritt des Neuen Rechtszustandes (gem. § 61 FlurbG) erfolgt. D.h., dass die neue Landzuteilung zur Ausführung unanfechtbar angeordnet wurde. Ggf. Verhandlungen über Grundstücke sind mit den neuen Eigentümern zu führen. Eine Flächenbereitstellung im Rahmen der Flurbereinigung wird auf Grund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes nicht mehr möglich sein. Die öffentlichen Bücher (insbesondere das Grundbuch) werden derzeit berichtigt. Wir bitten daher zu beachten, dass möglicherweise im Grundbuch die neuen Grundstücke noch nicht eingetragen sind.

Einen WMS-Dienst mit der Abgrenzung der Flurbereinigungsgebiete finden Sie ebenso unter www.geoportal.hessen.de unter dem Suchwort „Flurbereinigung“.

Aufgrund der Grundstückssituation ist eine Bodenordnung erforderlich. Die künftig öffentlichen Flächen sind in das Eigentum der Gemeinde bzw. der Bundesstraßenverwaltung zu überführen. Wir empfehlen zur Regelung der Eigentumsverhältnisse eine Vereinfachte Baulandumlegung nach BauGB bzw. eine Grenzberichtigung nach Grenzberichtigung

Fachliche Beurteilung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren UF 1767 befinden, die Planung der Flurbereinigung jedoch nicht durch die Bauleitplanung betroffen ist.

Die Gemeinde hat bereits entsprechende Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern geführt.

Die Bodenordnung soll zu gegebener Zeit erfolgen. Voraussichtlich werden hierzu notarielle Verträge geschlossen, um Grundstücksflächen zu erwerben oder zu tauschen. Sollte dies nicht zum gewünschten Erfolg führen, kann ein Umlegungsverfahren beschlossen werden.

gungsgesetz durchzuführen.

Eine örtliche Vermessung der neuen Straßenfläche ist notwendig, wir empfehlen die Einmessung erst durchzuführen, wenn die Verkehrsfläche in der Örtlichkeit fertiggestellt ist.

Gerne Beraten wir Sie über dieses Verfahren.

Darüber hinaus bestehen keine Anregungen, Einwände oder Bedenken.

Bei einer möglicherweise künftigen digitalen Übertragung Ihrer Anschreiben im Rahmen der Beteiligung der TöB verwenden Sie bitte folgende Mailadresse:

AfBHeppenheim-ToeB@hvbh.hessen.de

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“

Die Anregung zur notwendigen (möglichst späten) Einmessung der Straße wird zur Kenntnis genommen und entsprechend im Zuge des Ausbaus berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände zur Planung vorgebracht werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Amtes für Bodenmanagement wird gemäß der fachlichen Beurteilung behandelt und führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung, Begründung und textlichen Festsetzungen.

**Beregnungs-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hofheim,
Bürstadt
Stellungnahme vom 16.08.2019
Aktenzeichen: ohne**

Inhalt:

„aus der textlichen Festsetzung, unter Punkt 7, geht nicht hervor, wo die Ausgleichsflächen angesiedelt werden sollen. Deshalb verlangen wir im weiteren Verfahren den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen gering zu halten, um die Landwirtschaft in ihrer Existenz nicht weiter zu gefährden.

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen nicht zu weiteren Flächenverlusten führen, deshalb sollte der Ausgleich durch die Wasserrahmenrichtlinien erfolgen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Fachliche Beurteilung:

Gemäß bisherigerer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ist kein externer Ausgleich über die Flächen des Geltungsbereichs hinaus erforderlich. Sofern sich dies aufgrund von Planänderungen oder Stellungnahmen von Fachbehörden im Laufe des Verfahrens noch ändern sollte, werden die Ausgleichsflächen so flächenschonend wie möglich realisiert. Die Planung der Ausgleichsflächen wird zum Entwurf des Bebauungsplanes, so erarbeitet, dass der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich gehalten wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Beregnungs-, Boden- und Landschaftspflegeverband wird gemäß der fachlichen Beurteilung behandelt und führt nicht zu Änderungen in der Planung.

**Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - Bauen und Umwelt
(Bündelungsstelle), Heppenheim
Stellungnahme vom 19.08.2019
Aktenzeichen: TÖB-2019-2541 -0301 -TÖB-Verfahren**

Inhalt:

„der o.g. Bebauungsplan-Vorentwurf ist uns als Bündelungsstelle des Kreises Bergstraße im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB übersandt worden.

In Zusammenarbeit mit den von der vorgesehenen Nutzungsregelung berührten Fachbereichen unseres Hauses (Kreisausschuss und Landrat) geben wir hierzu folgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab:

Städtebau-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

1. Wir bitten zu prüfen, ob sich der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurfs mit dem Geltungsbereich bzw. Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplans „Einkaufszentrum Marsch“ überschneidet, und dies ggf. in den Unterlagen zu berücksichtigen.
2. Wir regen im Hinblick auf die festgesetzte Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher landwirtschaftlicher Weg“ an, das Planzeichen zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung nicht nur zum öffentlichen Fuß- und Radweg im Westen zu verwenden, sondern auch zu jenem auf Flurstück 607.

Fachliche Beurteilung:

Städtebau-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

zu 1. Der Bebauungsplan Nr. 35 „Einkaufszentrum Marsch“ weist keine Flurstücksangaben hinsichtlich seines Geltungsbereichs aus und ist in der zeichnerischen Darstellung der Grenzen des Plangeltungsbereichs etwas ungenau. Dennoch konnte durch Überlagerung der Geltungsbereiche festgestellt werden, dass ein Teil der im Plan Nr. 50 festgesetzten Straßenverkehrsfläche der Darmstädter Straße im Plan Nr. 35 als Teil der privaten Grünflächen bzw. eines Gehwegs dargestellt ist. Der neue Bebauungsplan überlagert insofern den bestehenden Plan Nr. 35 in einer kleinen randlichen Teilfläche. Hierauf wird in der Entwurfsplanung entsprechend der Anregung des Landkreises hingewiesen.

zu 2. Das Planzeichen zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen zum öffentlichen Fuß- und Radweg auf dem Flurstück 607 wird der Anregung folgend ergänzt.

<p>3. Gemäß Kapitel II der Verkehrsuntersuchung wird z.B. der südliche Teilbereich des Gewerbegebiets „Im Kreuz“ <i>„in der Berechnung vernachlässigt, da dies hauptsächlich als Lagerfläche eines bestehenden Unternehmens dient und hierdurch kein zusätzlicher Verkehr erzeugt wird“</i>. Wir regen an, die Abschätzung nicht nur auf die aktuelle Nutzung als Lagerfläche zu beziehen, sondern von der maximalen Ausnutzung der Festsetzungen auszugehen.</p>	<p>zu 3. Die Fläche „GE 3“ des Bebauungsplans „Beim Kreuz“ verbindet verschiedene angrenzende Betriebsbereiche eines Unternehmens und hat daher nur eine interne Erschließungsfunktion. Die Fläche ist im Übrigen auch wegen ihrer sehr geringen Größe im Hinblick auf die Verkehrserzeugung vernachlässigbar. Die entsprechende Aussage der Verkehrsuntersuchung wird konkretisiert.</p>
<p>4. Wir bitten weiterhin bezüglich der Verkehrsuntersuchung in Kapitel II, die angenommenen Faktoren zur Abschätzung der gesamten Verkehrserzeugung (Seite 5 und 6) näher zu begründen, z.B. im Hinblick auf folgende Aspekte:</p>	<p>zu 4. Die Verkehrsuntersuchung wurde hinsichtlich der gegebenen Anregungen und Hinweise überprüft. Sie ist jedoch hinsichtlich der Annahmen plausibel und zutreffend und daher nicht zu beanstanden, wie nachfolgend erläutert wird.</p>
<p>a. Bei einer möglichen Spannweite von 60 bis 300 Beschäftigten pro Hektar wird eine Annahme von 70 Beschäftigten pro Hektar und somit insgesamt 274 Beschäftigten getroffen. Demgegenüber waren laut Presseinformationen allein auf dem „Action“-Gelände rund 800 Arbeitsplätze bis 2018 in Biblis geplant (s. www.wirtschaftsregion-bergstrasse.de: „Eröffnung des Logistikzentrums von Action in Biblis“ vom 14.06.2017).</p>	<p>Zu a: Die Fläche von „Action“ umfasst ca. 13,5 ha. Hier wäre gemäß Verkehrsprognose demzufolge von ca. 950 Beschäftigten auszugehen. Die tatsächliche Anzahl an Mitarbeitern bleibt darunter. Die Annahmen der Untersuchung liegen auf der sicheren Seite.</p>
<p>b. In der Verkehrsuntersuchung wird eine LKW-Anzahl von insgesamt 69 angenommen, wohingegen auf einem aktuellen Luftbild (2018) bereits auf dem „Action“-Gelände ca. 100 LKW zu entnehmen sind.</p>	<p>Zu b: Die Anzahl von 69 Lkw bezieht sich auf eine Fläche im Gewerbegebiet „Im Kreuz“ von 3,91 ha. Bei der Fläche von Action (s.o.) würde der gleiche Wertansatz zu einer Lkw-Menge von ca. 240 Lkw führen. Auch hier liegt der Ansatz der Verkehrsprognose, die im Übrigen das Action-Gelände nicht betrifft, somit auf der sicheren Seite.</p>
<p>c. Wir empfehlen, bei der Abschätzung den Verkehr aus und in Richtung Nordheim sowie Wattenheim zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu c: Die Verkehrsmengen aus Nordheim und Wattenheim sind in der Verkehrsuntersuchung selbstverständlich enthalten und über das Ergebnis der Verkehrsuntersuchung zum B-Plan „Waisenstück“ und die Bestandsverkehrszählung (incl. Hochrechnung auf das Prognosejahr) berücksichtigt.</p>
<p>5. Die Verkehrsuntersuchung verweist in diversen Abschnitten auf eine Verkehrsuntersuchung und -zählung aus dem Jahr 2015. Wir bitten, der Verkehrsprognose aktuelle Zahlen zugrunde zu legen.</p>	<p>Zu 5.: Die Verkehrsmengen wurden auf das Prognosejahr 2030 hochgerechnet (siehe Kapitel III.3 der Verkehrsuntersuchung) Die aktuellsten verfügbaren Verkehrszahlen stammen aus dem Jahr 2015 (eigene Zählung des Planungsbüros sowie Daten von Hessen Mobil)</p>

Untere Naturschutzbehörde

Vorliegend handelt es sich um die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des § 4 (1) BauGB, demgemäß sich die Naturschutzbehörde neben der grundsätzlichen Problematik auch zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB hinsichtlich der landschaftspflegerischen, naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Aspekte zu äußern hat.

Gemäß § 1 (6) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Entsprechende Aussagen sind in der Begründung zu treffen und untereinander abzuwägen.

Der Umweltbericht (insbesondere zu den naturschutzrechtlichen Belangen) liegt noch nicht abschließend vor. Er wird laut Begründung zum B-Plan im weiteren Verfahren erarbeitet. Da die Unterlagen bisher nicht vollständig vorliegen, können sich noch diverse Änderungen ergeben, die weitere Auswirkungen auf die Begründung und die Festsetzungen etc. haben.

Aus o.g. Gründen behalten wir uns vor, erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen im Verfahren nach § 4 (2) BauGB eine detaillierte Stellungnahme abzugeben.

Wir weisen jedoch bereits an dieser Stelle auf folgende Punkte hin:

Die Hochrechnung auf das Jahr 2030 erfolgte mit einem Zuwachs von 7,5 % auf der sicheren Seite. Eine Überarbeitung der Verkehrsprognose ist nicht erforderlich. Sie wurde im Übrigen auch nicht seitens der für das klassifizierte Straßennetz zuständigen Behörde Hessen Mobil gefordert. Die Verkehrsplanung und die verkehrstechnischen Nachweise werden in enger Abstimmung mit Hessen Mobil bearbeitet, da Hessen Mobil für die bauliche Ausführung der Straßenbaumaßnahme und ohnehin für deren dauerhaften Betrieb zuständig sein wird.

Untere Naturschutzbehörde

Die allgemeinen Hinweise zur Planung und zum Zweck der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht war zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung bereits sehr weitgehend bearbeitet und vor allem neben dem Bestandsplan auch eine E-A-Bilanz Gegenstand der Beteiligung. Die Gemeinde hätte sich gewünscht, dass die UNB zumindest hierzu eine qualifizierte Stellungnahme abgibt, um Änderungen von Festsetzungen und wesentlichen Teilen des Umweltberichts nach der öffentlichen Auslegung zu vermeiden.

1. Textliche Festsetzungen

- a. Die Festsetzung unter A.1. enthält einen Zusatz, der Gehölzrodungen – unter bestimmten Voraussetzungen – außerhalb der im Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebenen Rodungszeiten ermöglicht. Wir weisen darauf hin, dass eine Ausnahme von den Verboten des § 39 Absatz (5) Nr. 2 (Rodung nicht zulässig vom 1. März – 30. September) nur in den Fällen des § 39 Absatz 5, Satz 2 (Legalausnahme) gilt, der hier jedoch keine Anwendung finden kann. Die „Ausnahmeformulierung“ zur Zulassung von Gehölzrodungen außerhalb der im BNatSchG vorgegebenen Zeiten sollte daher entfallen. Bei der Bauzeitenplanung ist der – gesetzlich geregelte – Zeitraum zu berücksichtigen.
- b. Weitere textliche Festsetzungen hinsichtlich der Vermeidung, Minimierung, Kompensation und der artenschutzrechtlichen Belange erwecken den Anschein, als seien sie ohne nähere Konkretisierung, die Festsetzungscharakter besitzt, aus den Gutachten übernommen worden. Wir bitten insbesondere die beiden nachfolgend erläuterten Hinweise zu beachten.
- c. Hinsichtlich der Bestimmtheit der Festsetzungen (Neuanlage von Gehölzen) weisen wir darauf hin, dass es insbesondere für Hecken-/Strauchpflanzungen erforderlich ist, konkrete Angaben auch zur Durchführung/Umsetzung der Pflanzmaßnahmen zu machen (z.B. welche Anzahl bzw. welcher Anteil an Arten, Stückzahl/m², Pflanzabstand untereinander etc.). Ebenso bleibt die Festsetzung mit der Beschreibung „das Freiflächenkonzept **sollte**“ unkonkret. Wenn Pflanzungen als Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese so festzusetzen, dass sich beim Anwender/Bauherrn keine Zweifel hinsichtlich der Art der Umsetzung ergeben.
- d. Die Festsetzungen enthalten weitere Angaben, die nach u.A. unbestimmt sind, wie z.B. „weitest gehender Gehölzerhalt“ oder „unbedingt notwendiges Maß“. Wir bitten daher, die aus den artenschutzrechtlichen Erfordernissen abgeleiteten Festsetzungen zu konkretisieren. Gehölze, die zum Erhalt festgesetzt sind, sind zu erhalten und dürfen nicht beseitigt werden.

1. Textliche Festsetzungen

zu a. Die Ausnahme zur Rodung von Gehölzen wird entsprechend dem Hinweis der UNB aus den textlichen Festsetzungen gestrichen.

zu b. Die Nachfolgend aufgeführten Hinweise werden in der weiteren Planung beachtet und die Textlichen Festsetzungen konkretisiert.

zu c. Die Festsetzung bezüglich der Neuanlage von Gehölzen wird dahingehend angepasst, dass die Aussagen zur Durchführung/Umsetzung der Pflanzmaßnahmen ergänzt und konkretisiert werden.

Die Straßenbaumaßnahmen werden durch Hessen Mobil in enger Abstimmung mit der Gemeinde realisiert. Von einer sachgerechten und den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechenden Ausführung ist auszugehen.

zu d. Die Festsetzungen werden im Sinne deren Bestimmtheit konkretisiert.

<p>e. In Bezug auf die Festsetzung A.3. sollte konkretisiert werden, welche Erlen, Kastanien und Weiden Verwendung finden können. Auch bei diesen Gattungen empfehlen wir, die botanische Bezeichnung zu verwenden, um Missverständnisse auszuschließen. Bei der angegebenen Strauchart Buddleja handelt es sich nicht um eine heimische Gehölzart.</p> <p>f. Hinsichtlich der „Umgrenzungen von Maßnahmenflächen (...)“ ist in den Festsetzungen zu regeln, wie diese Maßnahmen herzustellen, zu entwickeln und zu pflegen sind. Die Ausgestaltung der Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Bereich Rückbau Straße) bleibt unbestimmt. Zwar enthält Ziffer I.1.4 Hinweise auf eine künftige Nutzung. Aus den Festsetzungen geht jedoch nicht hervor, welche Nutzung tatsächlich geplant ist (Öffentliche Grünfläche: Verkehrsflächenbegleitgrün mit Überlagerung Flächen für Maßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB >>> welche Maßnahmen?). Lediglich aus der E-A-Bilanz lässt sich ablesen, dass wohl eine naturnahe Grünlandeinsaat / Neuanlage Extensivwiese geplant ist. Diese Ziele sind festzusetzen. Wir bitten um entsprechende Festsetzung und Konkretisierung in Bezug auf Herstellung, Entwicklung etc.</p> <p>g. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen muss zeitnah zur Realisierung der Eingriffe erfolgen. Daher sollte klar geregelt werden, in welchem Zeitrahmen der Rückbau der (dann alten) L 3261 erfolgt. Ebenso sollte eine Frist bzw. ein Zeitkorridor für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen (Gehölzneuanlage etc.) im Umweltbericht bzw. in der Begründung festgelegt und als Festsetzung oder in einen Vertrag aufgenommen werden (sh. hierzu auch unsere allgemeinen Hinweise).</p>	<p>zu e. Die botanische Bezeichnung der angegebenen Arten wird ergänzt. Die Strauchart Buddleja wird der Anregung folgend aus der Artenliste gestrichen, auch wenn es sich bei dem Schmetterlingsstrauch“ um eine für Insekten sehr wertvolle Pflanzenart handelt.</p> <p>zu f. Die Maßnahmenfläche (Flurstücke 603, 605, 617) wird konkreter festgesetzt. Es ist eine extensive Wiesenfläche anzulegen und eine entsprechende dauerhafte Pflege vorzunehmen. Die diesbezügliche Festsetzung wird entsprechend textlich ergänzt.</p> <p>zu g. Die Festsetzungen des Bebauungsplans müssen üblicherweise keine zeitliche Regelung treffen, auch wenn dies seit einiger Zeit durch § 9 Abs. 2 BauGB möglich wäre. Die öffentliche Maßnahme wird in einem Zuge realisiert. Die Wiesenneuanlage und die Anpflanzungen können erst nach entsprechendem Rückbau der nicht mehr benötigten Verkehrsanlagen erfolgen, werden aber auch dann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Realisierung der Eingriffe umgesetzt sein. Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die Gemeinde im Sinne der Eigenverpflichtung, sofern diese nicht in die vertraglich gesicherte Zuständigkeit von Hessen Mobil fallen.</p>
---	---

<p>h. Ausgleichsflächen sind grundsätzlich dauerhaft, mindestens aber für die Zeit, in der der Eingriff andauert, zu erhalten und gemäß Entwicklungsziel zu pflegen. Dieses ist auch bei Abschluss von Verträgen zu beachten (sh. hierzu auch unsere allgemeinen Hinweise).</p> <p>2. <u>HINWEISE (auf B-Planurkunde)</u></p> <p>a. Unter Punkt 7. der Hinweise wird erläutert, dass extern erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zur Entwurfsplanung ergänzt werden. Laut unserer Einschätzung aufgrund der vorgelegten Bilanzierung erscheint dies nicht erforderlich. Wir bitten dies zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Hinsichtlich dem Erfordernis der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen verweisen wir auf unseren Punkt 1.f.</p> <p>3. <u>Begründung</u></p> <p>a. Die Begründung (S. 13) beschreibt, dass bauliche Anlagen in den öffentlichen Grünflächen unzulässig sind. Wir bitten dies zur Klarstellung um den Zusatz „auch baugenehmigungsfreie“ zu ergänzen. Eine entsprechende Übernahme der hier dargestellten Ziele in die Festsetzungen halten wir für erforderlich.</p> <p>4. <u>Redaktionell</u></p> <p>a. S. 9, 1. Absatz der Begründung: Kapitel 0?</p> <p>b. S. 13, 2. Absatz der Begründung: Satz nicht schlüssig</p>	<p>zu h: Der Bebauungsplan setzt die Flächen dauerhaft fest. Sofern später durch Änderung des Bebauungsplans Veränderungen an der Nutzung oder Bebaubarkeit von Teilflächen vorgenommen würden, wäre der dann höhere Biotopwert der Flächen auszugleichen. Die Abwägungsentscheidung zum aktuellen Verfahren geht jedoch davon aus, dass die Flächen dauerhaft entsprechend der Festsetzungen des B-Plans genutzt bzw. bewirtschaftet werden.</p> <p>2. <u>Hinweise</u></p> <p>zu a. Gemäß E-A-Bilanz zur Vorentwurfsplanung wurde kein externer Ausgleich erforderlich. Nachdem seitens der UNB keine Anmerkungen zur Bilanz vorgebracht wurden, geht die Gemeinde davon aus, dass deren Ansätze nachvollziehbar bzw. akzeptiert sind. Dennoch erfolgte nochmals eine genaue Überrechnung auf Grundlage der Entwurfsplanung. Die Aussage in den Hinweisen wird gestrichen, da die Bilanz zur Entwurfsplanung aus Gemeindesicht abschließend ist.</p> <p>3. <u>Begründung</u></p> <p>zu a. Zur Klarstellung wird bezüglich der Zulässigkeit baulicher Anlagen innerhalb der öffentlichen Grünflächen der Zusatz „auch genehmigungsfreie“ ergänzt. Es erfolgt ebenfalls eine Übernahme in die Festsetzungen. Allerdings sollen Mulden und Rohre (ebenfalls bauliche Anlagen) zur Ableitung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers insbesondere an der vorgesehenen Versickerungsfläche zulässig sein. Die Festsetzung wird entsprechend konkretisiert.</p> <p>4. <u>Redaktionell</u></p> <p>zu a. Der Textteil wird überarbeitet. Eine „künftige Bebauung“ des Plangebiets ist ohnehin nicht Gegenstand der Planung.</p> <p>zu b. Der Satz wird im Rahmen der Entwurfsplanung korrigiert.</p>
---	--

<p>c. S. 13, 2. Absatz und 9. Absatz der Begründung: Die Nomenklatur in Begründung und Festsetzungen (Straßenbegleitgrün/Verkehrsflächenbegleitgrün) sollte identisch sein. Wir bitten um Überprüfung und ggf. Korrektur.</p> <p>d. S. 25, II.2.5, letzter Absatz: Gemäß dieser Aussage sei das Artenschutzfachliche Gutachten aktuell in Bearbeitung. Es stellt sich deshalb die Frage, ob das beiliegende AS-Gutachten von Juni 2019 noch nicht abschließend ist.</p> <p>5. <u>Allgemeine Hinweise</u></p> <p>Eingriffsregelung (Vermeidung, Minimierung, Ausgleich von Eingriffen)</p> <p>In Bezug auf die Kompensation der geplanten Eingriffe wird in der Begründung auf die Entwurfsplanung verwiesen. Ggf. erforderliche Flächen und Maßnahmen zum notwendigen Ausgleich werden bisher nicht benannt. Daher können zur Eingriffsregelung noch keine konkreten, abschließenden naturschutzfachlichen Aussagen getroffen werden.</p> <p>Wir geben folgende Hinweise:</p> <p>a. Die für den Ausgleich notwendigen Flächen sind über eine der in § 1a Abs. 3 BauGB aufgeführten Möglichkeiten (Festsetzung, städtebaulicher Vertrag, Eigentum der Kommune) zu sichern.</p> <p>b. Auch im Falle der Festsetzung des Ausgleichs ist die Verfügbarkeit der Flächen für die Kommune sicherzustellen. Angaben über</p>	<p>zu c. In der Begründung und den Textfestsetzungen zur Entwurfsplanung wird einheitlich der Begriff „Straßenbegleitgrün“ verwendet.</p> <p>zu d. Die Aussage wird korrigiert, das Artenschutzfachliche Gutachten ist bereits abschließend.</p> <p>5. <u>Allgemeine Hinweise</u></p> <p>Die Verfahrensunterlagen werden, wie üblich, zur Entwurfsplanung auf Grundlage der zwischenzeitlichen Erkenntnisse aus der Bürger- und Behördenbeteiligung überarbeitet. Dies führt im Allgemeinen auch zu Veränderungen in der E-A-Bilanz. Vorliegend werden die Eingriffe aber auch in der Entwurfsplanung innerhalb des Plangebiets vollständig ausgeglichen, weshalb keine externen Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Entsprechende Sicherungsinstrumente sind nicht erforderlich. Vorliegend werden alle Maßnahmen (Eingriffe und Ausgleich) durch die Gemeinde bzw. Hessen Mobil ausgeführt.</p> <p>zu a. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die für den Ausgleich erforderlichen Flächen befinden sich alle innerhalb des Plangebietes und stehen im Eigentum der Gemeinde bzw. werden vor Durchführung der Eingriffe von der Gemeinde erworben. Sofern Flächen des Straßenbaulastträgers (Land Hessen, Bundesrepublik Deutschland) betroffen sind, erfolgt die Maßnahmenrealisierung durch Hessen Mobil und wird in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Zudem sind die Maßnahmen durch Festsetzungen des Bebauungsplans verbindlich bestimmt.</p> <p>zu b. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die entsprechenden Angaben im Umweltbericht bzw. in der Begründung ergänzt. Sofern</p>
--	--

die Eigentumsverhältnisse sowie Verfügbarkeit der Flächen sollten im Umweltbericht aufgenommen werden.

- c. Sofern für die Sicherung des Ausgleichs ein städtebaulicher Vertrag gem. § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich werden sollte, weisen wir auf Folgendes hin: Da die Gemeinde den Ausgleich, für dessen Umsetzung in erster Linie sie selbst verantwortlich ist, mit dem städtebaulichen Vertrag aus der Hand gibt, sollte sie für den Fall der Nichterfüllung der sich aus dem städtebaulichen Vertrag ergebenden Pflichten die Möglichkeit einer Vertragsstrafe aufnehmen und konkret benennen.
- d. Die Umsetzung des Ausgleichs muss zeitnah zur Realisierung der Eingriffe erfolgen. Daher sollte eine Frist bzw. ein Zeitkorridor für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht bzw. in der Begründung festgelegt und als Festsetzung oder in einem städtebaulichen Vertrag/Durchführungsvertrag aufgenommen werden.
- e. Ausgleichsflächen sind grundsätzlich dauerhaft, mindestens aber für die Zeit, in der der Eingriff andauert, zu erhalten und gemäß Entwicklungsziel zu pflegen. Dieses ist auch bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen zu beachten.
- f. Auch bei Verwendung eines Ökokontos für den Ausgleich bedarf es der rechtlichen Sicherung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB. Die konkreten Flächen sind dem B-Plan zuzuordnen und (unter Benennung der jeweiligen Maßnahmen) in der Begründung zum B-Plan darzustellen und ggf. festzusetzen. Für die Inanspruchnahme des Ökokontos stehen die Maßnahmen zur Verfügung, für die bereits eine Abschlussbewertung (siehe Leitfaden Ökokonto des Kreises Bergstraße) durchgeführt worden ist.

Grundstücke mit Ausgleichsmaßnahmen nicht dauerhaft im Eigentum des Straßenbaulastträgers oder der Gemeinde verbleiben, erfolgen später entsprechende vertragliche Sicherungen. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses befinden sich die Ausgleichsgrundstücke vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand (Land Hessen).

zu c. Der Hinweis der UNB wird zur Kenntnis genommen und, sofern erforderlich, bei der Erstellung des städtebaulichen Vertrages berücksichtigt.

zu d. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung bzw. im Umweltbericht werden entsprechende Angaben ergänzt. Der Ausgleich erfolgt im Wesentlichen durch den Rückbau der vorhandenen Straße. Dieser Rückbau kann erst nach der Herstellung der neuen Straße erfolgen, wird jedoch zeitnah im Rahmen einer zusammenhängenden Bauabwicklung realisiert. Die Herstellung der Wiesenfläche erfolgt unmittelbar nach dem Rückbau der nicht mehr benötigten Straßenfläche.

zu e. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Plangebiet festgesetzt. Die Festsetzung ist dauerhaft gültig. Bei eventuellen späteren Veränderungen ist angemessener Ausgleich an anderer Stelle (ebenfalls dauerhaft) zu leisten.

zu f. Nachdem der Ausgleich im Gebiet erfolgt wird kein Öko-Konto in Anspruch genommen.

Untere Wasserbehörde

Aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Wir haben folgende Anmerkungen/Ergänzungen:

zu B.4 der textlichen Festsetzung:

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass es bei den bisher unversiegelten Flächen, die auch weiterhin natürliche Bodenfunktionen aufweisen sollen, zu keiner weiteren Schadverdichtung kommt.

zu B.5 der textlichen Festsetzung: Grundwasserhaltung

Das Regierungspräsidium ist bei Grundwasserhaltungsmaßnahmen nur bei vorliegenden organoleptischen Auffälligkeiten zu beteiligen.

Niederschlagswasser

Sofern es sich bei der vorgesehenen Niederschlagsversickerung um eine zielgerichtete, punktuelle Einleitung handelt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Sohle der Versickerungsanlage darf nicht tiefer als 88,50 m üNN liegen.

Sollte im Bereich der Versickerungsanlagen ein Bodenaustausch erfolgen, so darf nur unbelastetes Material eingebracht werden. Das Material muss die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden – Grundwasser unterschreiten bzw. den Zuordnungswerten Z 0 der LAGA M 20 entsprechen. Weiterhin darf unterhalb der Versickerungsanlagen nur Material zum Einsatz kommen mit einem Wasserdurchlässigkeitsbeiwert (kf) von $1 \cdot 10^{-3}$ bis 10^{-6} m/s.

Untere Wasserbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzliche Bedenken gegen die Planung bestehen.

zu. B.4 der textlichen Festsetzung:

Hinsichtlich der Bauausführung wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt, dass darauf zu achten ist, dass es bei den bisher unversiegelten Flächen, die auch weiterhin natürliche Bodenfunktionen aufweisen sollen, zu keiner weiteren Schadverdichtung kommt. Bei nicht zu vermeidender Inanspruchnahme, z.B. als Baustelleneinrichtungsflächen, ist eine anschließende Tiefenlockerung vorzusehen, um die ursprünglichen Bodenfunktionen wieder herzustellen.

zu B.5 der textlichen Festsetzung: Grundwasserhaltung

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen und der Texthinweis entsprechend angepasst.

Niederschlagswasser

Die Hinweise der UNB zur Niederschlagsversickerung werden zur Entwurfsplanung in die textlichen Festsetzungen bzw. in die Hinweise und in die Begründung aufgenommen und in der Straßenplanung entsprechend berücksichtigt.

Raumentwicklung, Landwirtschaft, Denkmalschutz

Die Gemeinde Biblis beabsichtigt, durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes die planerische Voraussetzung für die Anbindung der Landesstraße (L)3261 an die Bundesstraße (B)44 zu schaffen. Der Planungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 3,8 ha.

Raumentwicklung

Im Regionalplan Südhessen (RPS) 2010 ist das Plangebiet als „Bundesfernstraße“, „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“, „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ sowie als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Falls Abweichungen gegenüber den Zielen der Raumordnung festgestellt werden, müssen diese mit dem Regierungspräsidium in Darmstadt abgestimmt werden.

Landwirtschaft

Aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen grundsätzlich bedauert. Durch die neue Verkehrsführung von der B44 auf die L3261 sehen wir aufgrund des stetig wachsenden Verkehrsaufkommens eine positive Entlastung der Ortseinfahrt Biblis. Aus diesem Grund werden die grundsätzlichen Bedenken zugunsten der geplanten Maßnahmen zurückgestellt.

Die Unterlagen enthalten noch keine Darstellung der eventuell erforderlich werdenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass für erforderliche Kompensationsmaßnahmen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden.

Raumentwicklung, Landwirtschaft, Denkmalschutz

Raumentwicklung

Eine Abweichung von Zielen des Regionalplans ist nicht zu erkennen und wurde seitens des Regierungspräsidiums bislang auch nicht angezeigt.

Landwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die grundsätzlichen Bedenken aus sich des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur zugunsten der geplanten Maßnahme zurückgestellt werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden gemäß EA-Bilanz zum Umweltbericht alle innerhalb des Geltungsbereiches in den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft realisiert werden können. Es müssen daher keine landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden.

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bekannt. Ob Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG im Geltungsbereich bekannt oder zu erwarten sind, bitten wir der Stellungnahme von hessenARCHÄOLOGIE zu entnehmen.

Dorf- und Regionalentwicklung

Belange der Dorf- und Regionalentwicklung werden nicht berührt, daher werden keine Anregungen/Bedenken vorgetragen.

Gefahrenabwehr – Brandschutz

In Anlehnung an Anlage 3 der vfdb-Richtlinie 01/01-S1 : 2012-11 (01) geben wir folgende Stellungnahme ab:

zu den allgemeinen Angaben

Hinsichtlich der ausgewiesenen Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet (u.A. Seite 4, Absatz 2, Textliche Festsetzung) erlauben wir uns den Hinweis darauf, dass bereits zu einem solch frühen Planungszeitpunkt an die im Ereignisfall vorauszusetzende Selbsthilfefähigkeit der späteren Bauherrschaft hingewiesen werden sollte.

zum baulichen Brandschutz

Hinsichtlich des ausgewiesenen Brückenbauwerkes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Seite 4, Nr. I.1.1, Absatz 3 und 4, Begründung zum Vorentwurf) erlauben wir uns den Hinweis darauf, dass auch die Feuerwehren Fahrzeuge mit einer höchstzulässigen Höhe von 4,00 m verwenden und somit eine dementsprechende Dimensionierung des Brückenbauwerkes notwendig erscheint (vgl. u.A. DIN 14505:2015-01 i.V.m. §32 Abs.2 StVZO).

Denkmalschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich keine Kulturdenkmäler bekannt sind.

Dorf- und Regionalentwicklung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Dorf- und Regionalentwicklung nicht berührt sind und somit keine Anregungen / Bedenken vorgetragen werden.

Gefahrenabwehr - Brandschutz

zu den allgemeinen Angaben

Der Hinweis des Fachbereichs Gefahrenabwehr - Brandschutz wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um eine reine Straßenbaumaßnahme handelt, gibt es keine „Bauherrschaft“ im üblichen Sinne. Hessen Mobil als für die Ausführung der Maßnahmen zuständiger Straßenbaulasträger wird jedoch durch die Gemeinde entsprechend informiert.

zum baulichen Brandschutz

Die Brücke besteht bereits und weist eine ausreichende lichte Durchfahrtshöhe auf.

zum anlagentechnischen Brandschutz

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

zum organisatorischen (betrieblichen) Brandschutz

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

zum abwehrenden Brandschutz

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

zu Methoden des Brandschutzingenieurwesens

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

zu Abweichungen / Erleichterungen

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

zitierte Rechtsquellen

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 2019 geändert worden ist

DIN 14505:2015-01 Feuerwehrfahrzeuge – Wechselladerfahrzeuge mit Abrollbehältern – Ergänzende Anforderungen zu DIN EN 1846-3

DIN EN 1846-3:2013 Feuerwehrfahrzeuge – Teil 3: Fest eingebaute Ausrüstung – Sicherheits- und Leistungsanforderungen

vfdb-Richtlinie 01/01-S1 : 2012-11 (01) Brandschutzkonzept / Ergänzung S1: Abschnitt 10: Anhang 3 – Beteiligung der Brandschutzdienststellen bei der Prüfung des Brandschutznachweises

zum anlagentechnischen Brandschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine weiterführenden Hinweise bestehen.

zum organisatorischen (betrieblichen) Brandschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine weiterführenden Hinweise bestehen.

zum abwehrenden Brandschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine weiterführenden Hinweise bestehen.

zu Methoden des Brandschutzingenieurwesens

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine weiterführenden Hinweise bestehen.

zu Abweichungen / Erleichterungen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine weiterführenden Hinweise bestehen.

Die Stellungnahme der ebenfalls beteiligten **Straßenverkehrsbehörde** wird ggf. nachgereicht.

Für Rückfragen Ihrerseits stehen wir gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Kreisausschusses des Landkreises Bergstraße wird entsprechend der fachlichen Beurteilung behandelt und führt zu den entsprechenden Änderungen und Ergänzungen der Planung.

Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - Straßenverkehrsbehörde, Heppenheim

Stellungnahme vom 06.09.2019

Aktenzeichen: TÖB-2019-2541 -0301

Inhalt:

„vielen Dank für die Möglichkeit einer verspäteten Stellungnahme.

Grundsätzlich befürworte ich die Variante 2 der Verkehrstechnischen Untersuchung vom November 2016, ergänzt im August 2017. Für den allgemeinen Kfz-Verkehr werden durch die Umplanung (Variante 2) des Kreisverkehrs B44 die Fahrbeziehungen verbessert, insbesondere der Knotenpunkt L3261/Darmstädter Straße würde entfallen. Die vier Arme des Kreisverkehrs habe die die Qualitätsstufe A und sind somit besser als die derzeitige Anbindung.

Meiner Meinung nach sollte dem Radfahrer aber nach wie vor die Möglichkeit eingeräumt werden, von der L3261 kommend, auf den geplanten Radweg Richtung Biblis bzw. auf dem vorhandenen Fuß-und Radweg Richtung Groß-Rohrheim fahren zu können. Daher ist dem Radfahrer eine Abfahrtsmöglichkeit zwischen dem geplanten Rückbau der L3261 und der Brücke zu ermöglichen. Dies würde der Sicherheit und der Leichtigkeit für den Radfahrer, als auch den allgemeinen Kfz-Verkehr (im Kreisverkehr) dienen.

Fachliche Beurteilung:

Die Variante 2 ist die im Bebauungsplan berücksichtigte und zwischenzeitlich in der Straßenplanung weiter ausformulierte Auswahlvariante der Gemeinde. Die Bestätigung dieser Variante durch die Verkehrsbehörde des Kreises wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der örtlichen Untersuchungen wurde festgestellt, dass die Fahrtbeziehung von Radfahrern von Nordheim, Wattenheim oder Biblis-West kommend über die L 3261 und dann ab Kreisel über den ausgewiesenen Radweg in Richtung Groß-Rohrheim kaum genutzt wird. Im Rahmen der Zählungen und bisherigen Verkehrsbeobachtungen wurden in dieser Fahrtbeziehung gar keine Radfahrer festgestellt. Dies hängt nach Auffassung der Gemeinde mit der im Bereich der Landesstraße fehlenden separaten Radwege zusammen, sowie mit den vergleichsweise hohen Kfz-Geschwindigkeiten. Zudem ist im Verlauf der L 3261 eine Steigung zu überwinden. Stattdessen fahren die Radfahrer ebenerdig und auf weniger und langsamer befahrenen Strecken durch die Ortslage. Die seitens der Verkehrsbehörde angeregte Beibehaltung des heutigen Landesstraßenverlaufs für den Radfahrer ist daher aus Gemeindesicht nicht erforderlich. Im Sinne des schonenden Umgangs mit Grund und Boden und zum ökologischen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft soll die bestehende Straße daher komplett, wie im Bebauungsplan festgesetzt, zurückgebaut werden.

In den Planungen ist leider keine Querungshilfe in der nördlichen Ausfahrt des Kreisverkehrs vorgesehen, d.h. der Radfahrer müsste hier die Fahrbahn benutzen. Alle anderen Ausfahrten hätte gemäß der Planung/Bestand eine Querungshilfe. Für die nördliche Ausfahrt sollte eine Querungshilfe eingeplant werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.“

In der Radwegeplanung des Kreises, die vor kurzem veröffentlicht wurde, ist der im Bebauungsplan vorgesehene Radweg in Richtung Jägersburger Wald als wichtige Radwegeverbindung dargestellt. Um diese künftig optimal mit dem Radweg nach Groß-Rohrheim zu vernetzen ist eine weitere Querung in der nördlichen Kreiselzufahrt sinnvoll und würde die Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit maßgeblich erhöhen. Die entsprechende Verbindung wird daher der Anregung der Verkehrsbehörde folgend in die Entwurfsplanung übernommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde wird gemäß der fachlichen Beurteilung behandelt und führt zur entsprechenden Änderungen der Planung.

EWR Netz GmbH, Alzey
Stellungnahme vom 30.07.2019
Aktenzeichen: AEXT 1900234/01

Inhalt:

„vielen Dank für das oben genannte Schreiben, das wir zur Kenntnis genommen haben.

Wir beabsichtigen innerhalb Ihres Planungs-/Baubereiches eigene Leitungen zu verlegen und schlagen deshalb vor, die Arbeiten zu koordinieren und gemeinsam auszuführen.

Der Planungs-/Baubereich wird von Versorgungsanlagen unseres Unternehmens tangiert, auf die entsprechende Rücksicht zu nehmen ist.

Die Auszüge aus den Bestandsplänen der Versorgungsnetze der EWR Netz GmbH haben Sie bereits per E-Mail vom 25. Juli 2019 erhalten. Für die unterschiedlichen Sparten bestehen einzelne Pläne. Alle Eintragungen in den Plänen sind unverbindlich. Hausanschlussleitungen sind in den Plänen ggf. nicht angegeben.

Bei Kreuzungen oder Näherungen zu Anlagen der EWR Netz GmbH ist entsprechende Rücksicht zu nehmen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Handschachtung festzustellen. Die nachstehenden oder in den Plänen angegebenen Schutzstreifen oder Mindestabstände sind zu beachten.

Fachliche Beurteilung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die EWR Netz GmbH beabsichtigt Leitungen zu verlegen. Die Gemeinde Biblis wird die geplanten Arbeiten mit der EWR Netz GmbH koordinieren, bzw. den entsprechenden Koordinierungswunsch an Hessen Mobil als Straßenbaulastträger weiterleiten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung bzw. der baulichen Realisierung berücksichtigt.

Die Pläne wurden bereits zur Kenntnis genommen. In den überwiegenden Planbereichen werden die Leitungen von den Straßenbaumaßnahmen nicht tangiert. Im Bereich des bestehenden Wirtschaftswegs westlich des Kreisels werden die bestehenden Leitungen allerdings von der neuen Straßenböschung überlagert. Hier ist zu gegebener Zeit abzustimmen, ob die Leitungen aus dem Baufeld verlegt werden müssen. Die entsprechende Koordinierung erfolgt im Zuge der Straßenbauplanung. Für den Bebauungsplan ergeben sich keine Auswirkungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Festsetzungen ist in Bezug auf Baupflanzungen bereits enthalten, dass ein Sicherheitsabstand zu Versorgungsleitungen einzuhalten ist. Die Verweise auf die einzuhaltenden Mindestabstände, werden in den Planunterlagen ergänzt. Im Rahmen der weiteren Straßenbauplanung erfolgt eine entsprechende Koordinierung der Arbeiten unter Berücksichtigung des Leitungs- und Kabelbestands. Die Stellungnahme wird zu diesem Zweck an den Straßenbaulastträger weitergegeben.

Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Vorstehende Tätigkeiten innerhalb der Schutzstreifen sind der EWR Netz GmbH anzuzeigen und Schutzmaßnahmen mit der EWR Netz GmbH abzustimmen.

Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussung dürfen die nachstehenden Mindestabstände bei der Verlegung von Leitungen ohne Sondermaßnahmen nicht unterschritten werden. Die Sondermaßnahmen sind mit der EWR Netz GmbH abzustimmen.

Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.

Wir verweisen auch auf behördliche Festlegungen, die einschlägigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik.

Für Schäden, die auf eine Missachtung der vorstehenden Vorgaben beruhen, haftet der Verursacher.

Beigefügte Pläne:	Mindestabstand / lichter Abstand	Schutzstreifen beiderseits Leitungsmitte
Niederspannungskabelplan	0,2 m	
Straßenbeleuchtungskabelplan	0,2 m	
Mittelspannungskabelplan mit Steuerkabel	0,2 m	
Mittelspannungsfreileitungsplan		10 m
Gas- und Wasserbestandsplan mit		
- Wassertransportleitung (Kennz. HW)	1,5 m	5 m
- Wasserverteilungsleitung (Kennz. VW)	0,4 m	
- Gas Hochdruckleitung (Kennz. HGD)	1,5 m	3,0 m
- Gas Mitteldruckleitung (Kennz. VGM)	0,4 m	1,5 m
- Gas Niederdruck (Kennz. VG)	0,4 m	

Die Koordinierung der Arbeiten in Leitungsnähe erfolgt im Zuge der weiteren Straßenplanung.

s.o.

s.o.

Die für die entsprechenden Leitungen geltenden Mindestabstände, werden in der Entwurfsplanung ergänzt und müssen eingehalten werden, sofern die Leitungen nicht verlegt werden können bzw. verlegt werden müssen.

Bauunternehmungen sind anzuweisen, vor Baubeginn aktuelle Bestandspläne schriftlich anzufordern oder bei uns abzuholen und mit der zuständigen Betriebsstelle der EWR Netz GmbH Kontakt aufzunehmen.

Für die Verlegung von unterirdischen Versorgungsleitungen sind die in DIN 1998 vorgesehenen Trassenräume freizuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass die Verlegung von Versorgungsleitungen nur erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen für den Aufbau des Versorgungsnetzes gegeben sind, d. h. das Niveau der Straßen und Gehwege muss vorhanden und der Straßenunterbau eingebracht sein. Die Breite der Straßen und Gehwege muss festliegen und eindeutig erkennbar sein. Die Grenzsteine dürfen nicht verdeckt sein. Tieferliegende Ver- und Entsorgungsleitungen müssen eingebracht sein.

Bei Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist zu den Leitungstrassen ein Abstand von 2,50 m einzuhalten, damit einerseits Beschädigungen der Leitungen durch Wurzeldruck und Bodenaustrocknung und andererseits Beeinträchtigungen der Bepflanzung, z. B. bei erforderlichen Tiefbauarbeiten, vermieden werden. Sollte dieser Abstand bei der Anpflanzung unterschritten werden, so sind technische Schutzmaßnahmen in gegenseitigem Einvernehmen - spätestens im Rahmen der Pflanzarbeiten - notwendig.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB bitten wir Sie, uns den Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes bekannt zu geben.

Die Kosten für Leitungssicherungsmaßnahmen oder Umliegungen vorhandener Leitungen werden gemäß dem Verursachungsprinzip dem Verursacher in Rechnung gestellt, soweit keine vertraglichen oder sonstigen Festlegungen anderweitige Regelungen vorgeben.

Aussagen zur Tiefenlage der EWR-Leitungen sind nicht möglich, da nach der Legung der Leitungen das Höhenniveau des Geländes eine Veränderung durch Auf- oder Abtrag erfahren haben kann. Im Zuge des Abstimmungsverfahrens bzw. der Vorkoordination sind Suchschachtun-

Die Pflicht zur Einholung von Bestandsplänen ist allgemein bekannt. Der Straßenbaulastträger wird dennoch seitens der Gemeinde über die erforderliche Abstimmung mit dem EWR informiert.

Ein Hinweis auf die entsprechende DIN 1998 wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

Die Koordinierung der Leitungsverlegung erfolgt im Zuge der weiteren Straßenbauplanung.

Der Hinweis zum Mindestabstand zu Leitungstrassen bei Neupflanzungen ist bereits im Textteil des Bebauungsplanes enthalten.

Die ERW-Netze GmbH wird über den Verfahrensfortschritt in Verbindung mit der Mitteilung des Beratungsergebnisses informiert.

Der Hinweis zur Kostentragung wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Tiefenlage werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Straßenbauplanung berücksichtigt.

gen im Bereich der EWR-Leitungen herzustellen, um die genaue Tiefenlage festzustellen. Aufgrund dieser Erkenntnisse können notwendige Arbeiten wie Leitungssicherung, Leitungsumlegungen oder andere erforderliche Arbeiten definiert, koordiniert und notwendige Aufwendungen und Bauzeiten kalkuliert werden.“

Die Auszüge aus den Bestandsplänen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der EWR Netz GmbH wird gemäß der fachlichen Beurteilung behandelt und führt zu Ergänzungen in den textlichen Festsetzungen, den Texthinweisen sowie der Begründung.

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, Darmstadt
Stellungnahme vom 08.08.2019
Aktenzeichen: 34-c-2_BE-15.01.2_2019-013535

Inhalt:

„gegen den oben genannten Bebauungsplan der Gemeinde Biblis bestehen seitens Hessen Mobil grundsätzlich keine Einwände, sofern die folgenden fachlichen Hinweise im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden.

Fachliche Hinweise:

- Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.
- Im Zuge der oben genannten Maßnahme wurde im Juli 2018 eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Biblis und Hessen Mobil abgeschlossen, Art und Umfang der Umbaumaßnahme werden hiernach einvernehmlich zwischen Hessen Mobil und der Gemeinde abgestimmt und ergeben sich nach den von der Gemeinde noch zu erstellenden Planunterlagen
- Hessen Mobil geht davon aus, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für die bauliche Umsetzung der Maßnahme ausreicht. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausweisung der Verkehrsflächen den Flächenanforderungen der Planung genügt.
- Hessen Mobil bittet zeitnah, im Vorfeld der förmlichen Beteiligung zum Bebauungsplan, um Vorlage der Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung zur Prüfung und Genehmigung.

Fachliche Beurteilung:

Die Hinweise von Hessen Mobil werden in der weiteren Planung berücksichtigt und entsprechend in den Texten des Bebauungsplans ergänzt, sofern sie dort nicht bereits vorhanden sind.

Durch die neue Straßenanbindung werden wesentliche Teilströme des Knotenpunktes in eine weiter von der Siedlungsfläche der Gemeinde Biblis entfernte Lage verschoben. Dies wirkt sich mindernd auf die Lärmimmissionen aus. Ansprüche gegen den Straßenbaulastträger sind daher unbegründet und nicht zu erwarten. Im Übrigen sind sie aufgrund des bestehenden Baurechts der Straßen (Planfeststellungen) ausgeschlossen.

Der Hinweis auf die Verwaltungsvereinbarung wird zur Kenntnis genommen. Nach der entsprechenden Vereinbarung ist die Gemeinde für die Baurechtschaffung durch den vorliegenden Bebauungsplan verantwortlich. Sie wird hierdurch jedoch nicht in ihrer Planungs- und Entscheidungshoheit eingeschränkt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden an die vorliegende Entwurfsplanung der Straßenverkehrsflächen angepasst.

Die Straßenbauplanung wird parallel zum Bauleitplanverfahren fortlaufend mit Hessen Mobil abgestimmt.

- Die Widmung der neu hergestellten Straßenabschnitte erfolgt in einem parallel zum Bebauungsplan laufenden Verfahren. Hessen Mobil stellt hierzu ein entsprechendes Widmungskonzept auf.“

Der Hinweis zur Widmung der Straßenflächen wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich hieraus nicht.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Hessen Mobil wird gemäß der fachlichen Beurteilung behandelt und führt zu Ergänzungen der Begründung.

**hessenARCHÄOLOGIE - Landesamt für Denkmalpflege Hessen,
Darmstadt**

Stellungnahme vom 16.07.2019

Aktenzeichen: A III.3 Da 918-2019

Inhalt:

„im Geltungsbereich des B-Plans bzw. dessen direkten Umfeld liegt ein Bodendenkmal (Hügelgrab/Hügelgräberfeld/Siedlungsspuren), das nach Vorgabe des hessischen Denkmalschutzgesetzes geschützt ist.

Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Es ist daher damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 (Bodendenkmäler) HDSchG zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 18 HDSchG) zu gelangen, ist als Ergänzung zu einem Bebauungsplan ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in dessen Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.

Den Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege kann vorliegend wie folgt ausreichend Rechnung getragen werden:

Anstelle einer vorbereitenden Untersuchung/Ausgrabung ist während des Mutterbodenabtrages für den Bereich des Bodeneingriffes eine Baubegleitung durch eine in Hessen zugelassene archäologische Fachfirma durchzuführen.

Fachliche Beurteilung:

Aufgrund der Bedenken und Hinweise von hessenARCHÄOLOGIE erfolgt die geforderte Untersuchung des Plangebiets in Abstimmung bzw. nach Vorgaben von hessenARCHÄOLOGIE.

Das Plangebiet ist hinsichtlich des Vorhandenseins von Kampfmittelresten und auch von archäologischen Befunden zu untersuchen. Es wird eine Kampfmittelsondierung in Auftrag gegeben. Diese Kampfmittelsondierung sollte so erfolgen, dass die Darstellung von der Denkmalschutzbehörde archäologisch auswertbar sein sollte. Hiernach können die weiteren Maßnahmen detaillierter abgestimmt werden.

Ein entsprechender Texthinweis wird im Textteil des Bebauungsplans ergänzt. Zusätzlich wird der Straßenbulasträger bei der Objektübergabe auf die erforderliche Untersuchung bzw. Abstimmung hierzu hingewiesen.

Voraussetzung ist, dass der Mutterboden mit einer ungezahnten Baggerschaufel abgezogen wird und bei Auftreten von archäologischen Resten dem beauftragten Grabungsunternehmen genügend Zeit eingeräumt wird, diese zu dokumentieren und zu bergen.

Wie auch bei der Voruntersuchung bis zur Totalausgrabung sind gemäß § 18 Abs. 5 HDSchG die Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreis Bergstraße zur Kenntnis.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.“

Die Texthinweise und die Begründung werden entsprechend des Hinweises ergänzt.

Der Hinweis zur Kostentragung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege wurde nicht vorgebracht

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme von hessenARCHÄOLOGIE wird gemäß der fachlichen Beurteilung behandelt und führt nicht zu Änderungen in der Planung.

**Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Bereich Pipelines,
Gundersheim**

**Stellungnahme über BIL-Portal vom 22.07.2019 sowie Stellung-
nahme von Evonik vom 06.08.2019**

Aktenzeichen: ohne

Inhalt:

Laut BIL-Portal sollen Fernleitungen von Evonik betroffen sein. Daraufhin wurde Evonik am Verfahren beteiligt, teilte aber mit, dass sich im Geltungsbereich keine von Evonik betreuten Fernleitungen befinden.

Fachliche Beurteilung:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss hierzu ist nicht erforderlich.

**Ortslandwirt Biblis - c/o Herrn Hans-Georg Müller (OLB, OBVB),
Biblis
Stellungnahme vom 12.08.2019
Aktenzeichen: ohne**

Inhalt:

„die geplante Verbesserung der Verkehrsführung im Bereich L3261- B44 sieht eine geänderte Verkehrsführung vor. Der Flächenverbrauch wird durch das Einbeziehen und den Umbau oder Rückbau bereits vorhandener Straßen und Wegetrassen auf ein Minimum reduziert beziehungsweise der Biotopwertgewinn verbessert.

Die zu erwartende erhöhte Feinstaubbelastung durch den Anstieg an der Brückenrampe lässt uns die Planung kritisch beurteilen. Es sind eventuell Maßnahmen zur Luftreinhaltung zu überdenken.

Was ebenfalls kritisch zu beurteilen ist, ist der Punkt 7 in der textlichen Festsetzung.

Hier heißt es wie folgt: Der Ausgleich, der nicht im Bebauungsplan festgesetzt wird, wird den Möglichkeiten des § 1a Abs.3 BauGB entsprechend auf außerhalb des Bebauungsplanes gelegenen Flächen realisiert. Hierbei werden folgende Flächen und Maßnahmen vorgesehen:

Wird zur Entwurfsplanung ergänzt.

Für mich als Ortslandwirt ist diese Aussage nicht greifbar. Bedeutet dies, dass Ackerflächen zusätzlich herangezogen werden? Wenn ja wo und wieviel? Sollten keine weiteren Flächen benötigt werden, so ist das zu begrüßen. Über Rückmeldung wird gebeten.

Fachliche Beurteilung:

Durch die bessere Anbindung des Kreisverkehrs, und die damit verbundene Verbesserung der Anbindung der B44 an die L3261 wird der Verkehr besser fließen und die Feinstaubbelastung nicht höher erwartet als bisher. Auch die jetzige Anbindung an den Kreisel erfolgt über eine geneigte Rampe, die eine vergleichbare Neigung aufweist wie die neu geplante Anbindung, jedoch deutlich näher an Bauflächen der Gemeinde liegt, so dass die Immissionsbelastung aus dem Straßenverkehr im Gegenteil sogar eher reduziert wird.

Nach bisherigem Stand der EA-Bilanz zum Vorentwurf können alle Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden. Aufgrund vorliegender Stellungnahmen ist die Eingriffs-Ausgleichsbilanz zu überprüfen. Für den Ausgleich der Eingriffe werden jedoch keine Landwirtschaftsflächen genutzt, so dass Belange der Landwirtschaft über das Plangebiet hinaus nicht betroffen sind.

Sollte zusätzlich Fläche benötigt werden, ist die Stellungnahme aus meiner Sicht neu zu bewerten.“

Der Ortslandwirt wird ohnehin erneut um Stellungnahme zur vervollständigten Entwurfsplanung gebeten und somit auch weiterhin am Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Ortslandwirtes Biblis wird gemäß der fachlichen Beurteilung behandelt und führt nicht zu Änderungen in der Planung.

Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 – Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Darmstadt
Stellungnahme vom 30.07.2019
Aktenzeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-B 4137-2019

Inhalt:

„die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern.

Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Fachliche Beurteilung:

Der Hinweis zur Lage des Plangebiets in einem Bombenabwurfgebiet wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird im Textteil des Bebauungsplans und in der Begründung ergänzt.

Der Stellungnahme liegt eine Planskizze bei, aus der hervorgeht, dass die bestehenden Straßenflächen der B44 und der L 3261 bereits hinsichtlich Kampfmittelresten überprüft wurden. Die Gemeinde geht davon aus, dass diese Teilflächen des Plangebiets somit bereits als „kampfmittelfrei“ gelten können. Die Flächen östlich der B44 sind im Vorfeld der Straßenbaumaßnahmen entsprechend zu untersuchen. Entsprechende Untersuchungen werden rechtzeitig beauftragt.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>
(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Mit einer Luftbilddetailauswertung wurde ein Verdachtspunkt ermittelt, der auf einen möglicherweise noch vorhandenen Bombenblindgänger hinweist. Der Punkt wurde koordinatenmäßig erfasst und ist im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.

Eine Überprüfung des Verdachtspunktes ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennaher magnetischer Störungen wie z.B. Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen) ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich.

Eine Überprüfung des Verdachtspunktes ist auch dann erforderlich, wenn sich dieser außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befindet und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im

Die Ergebnisse der Kampfmittelsondierungen und ggf. Kampfmittelräumung werden dem Kampfmittelräumdienst zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Der Verdachtspunkt Nr. 489 (siehe Anlage) befindet sich sehr nahe an der L 3261 im Bereich eines landwirtschaftlichen Wegs. Dieser Punkt soll aufgrund nicht auszuschließender Gefährdung des öffentlichen Verkehrs ebenfalls untersucht und ggf. geräumt werden. Der Verdachtspunkt Nr. 488 liegt in einer ausreichenden Entfernung zur Bundesstraße und muss nach Auffassung der Gemeinde daher nicht untersucht werden.

Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.

Teilbereiche wurden bereits überprüft. Die untersuchten Flächen (Tiefenangaben in Meter) sind im beiliegenden Lageplan grün dargestellt.

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen - Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.“

Anlage zur Stellungnahme vom 30.07.2019 des Kampfmittelräumdienstes:



Alle weiteren Anlagen (Merkblatt „Allgemeine Bestimmungen“ sowie „Bauaushubüberwachung“) können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes wird gemäß der fachlichen Beurteilung behandelt. Es ergeben sich hieraus keine Änderungen des Bebauungsplans. Die Texthinweise sowie die Begründung werden entsprechend ergänzt. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die erforderlichen Kampfmittelsondierungen in Abstimmung mit Hessen Mobil zu veranlassen.

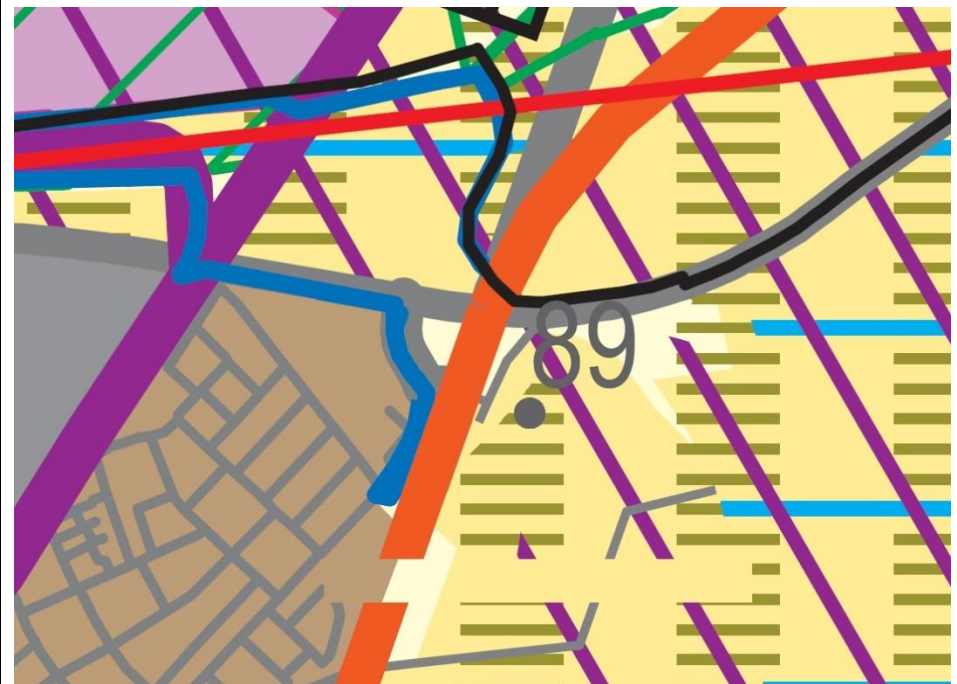
Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Darmstadt
Stellungnahme vom 09.09.2019
Aktenzeichen: Az. III 31.2 – 61 d 02/01 – 68-

Inhalt:

„im geltenden RPS/RegFNP 2010 ist der geplante Geltungsbereich als „Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ und „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ festgelegt. Aus regionalplanerischer und verkehrlicher Sicht werden gegen die Planung keine Bedenken vorgebracht. Die erforderliche Kompensation der Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges ist, wie in der Begründung unter Kap. I.1.3. „Planungsvorgaben“ benannt, noch nachzuweisen und eine Kompensationsfläche zu benennen.

Fachliche Beurteilung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine regionalplanerischen Bedenken zur Planung bestehen. Bei sehr starker Vergrößerung der Kartenzzeichnung des Regionalplans 2010 ist zu erkennen, dass die Flächen des Plangeltungsbereichs beidseits der B44 nicht vom Regionalen Grünzug überlagert werden. (s.u.) Ein Ausgleich ist daher aus Gemeindesicht nicht erforderlich. Die Gemeinde bittet darum, die Aussage entsprechend zu korrigieren.



Sofern die detaillierte Auswertung des Regierungspräsidiums entgegen der Kartendarstellung zu einem anderen Ergebnis kommt, ist dies der

Aus der Sicht von **Naturschutz und Landschaftspflege** verweise ich auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Anbindung L 3261- B44“ in Biblis überlagert keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete.

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße.

Aus Sicht meiner **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt** nehme ich wie folgt Stellung:

Oberflächengewässer

Hinweis:

Im Rahmen der Aufstellung eines Hochwasserrisikomanagementplans für den Rhein wurden gem. § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf der Grundlage aktueller digitaler Geländemodellierungen Gefahrenkarten für den Rhein erstellt. In den Gefahrenkarten sind verschiedene Hochwasserszenarien abgebildet. Nach der Gefahrenkarte HWGK Rhein_020 ist davon auszugehen, dass das Plangebiet bei einem Extremhochwasser oder im Falle des Versagens der Hochwasserschutzanlagen, z.B. einem Dambruch überschwemmt werden kann.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt somit im überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Vorsorgemaßnahmen gegen Überschwemmungen sind auf Grund dieser Sachlage auf jeden Fall angebracht.

Die überschwemmungsgefährdeten Gebiete sind im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 HWG nachrichtlich darzustellen. Der o. a. Hinweis ist zudem vollinhaltlich in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Gemeinde gegenüber zu dokumentieren. In diesem Fall soll die dann nachweislich in Anspruch genommene Fläche des Regionalen Grünzugs unmittelbar entlang der L3261 nordwestlich von Biblis ausgeglichen werden. Die Gemeinde bittet darum, dies dann bei der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Auf die Behandlung der Stellungnahme der UNB wird verwiesen.

Der Hinweis bezüglich der Lage des Plangebiets außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten entspricht auch dem Kenntnisstand der Gemeinde und wird ergänzend in die Begründung aufgenommen bzw. dort konkretisiert.

Nachdem die Verkehrsfunktion der Anbindung der L 3261 an die B44 an dieser Stelle bereits besteht und keine Unterführung gebaut, sondern eine bestehende Überführung genutzt wird, hat die Planung keine wesentlichen Auswirkung auf Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Das Gefährdungspotential durch Risikoüberschwemmungen wird durch die Planung auch nicht wesentlich verändert. Das Risiko besteht für die Verkehrsteilnehmer bereits heute und wird nicht verschärft.

Das Plangebiet ist bereits zeichnerisch als „vernässungsgefährdet“ und als „überschwemmungsgefährdet“ gekennzeichnet.

Abwasser

Für die abwassertechnischen Belange ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Bergstraße zuständig.

Bodenschutz

Zu dem o. a. Vorhaben nehme ich aus bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Nachsorgender Bodenschutz

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand somit keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.

Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf hinreichend berücksichtigt.

2. Vorsorgender Bodenschutz

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden, § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Die Behandlung des Schutzguts Boden gliedert sich in Anlehnung an Anlage 1 BauGB in folgende Punkte, auf die im Umweltbericht einzugehen ist:

1. Boden und Erheblichkeit des Eingriffes
 - Ableitung der Erheblichkeit im Umweltbericht aus Flächengröße, Tiefe des Eingriffes, dem bestehenden Funktionserfüllungsgrad und der zu erwartenden Funktionsmin-

Bei dem Straßenbauvorhaben werden abwassertechnische Belange nicht wesentlich berührt. Die Niederschlagwasserableitung erfolgt dezentral „über die Schulter“ bzw. im Bereich der neuen Rampe in eine Versickerungsfläche. Diese wird im Rahmen der Straßenplanung zu gegebener Zeit bei der Unteren Wasserbehörde beantragt.

Die Hinweise zum ALTIS werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung des Bebauungsplans übernommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Dezernates 41.5 in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf hinreichend berücksichtigt sind.

Die Planung sieht eine Führung der neuen Straßenanbindung auf bereits weitgehend vorhandenen Verkehrswegen vor. Für die neu herzustellende Rampe auf der Ostseite des Kreisels erfolgt eine entsprechende Entsiegelung durch Rückbau auf der Westseite der B44. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden können somit weitgehend ausgeglichen werden. Die Begründung bzw. der Umweltbericht werden entsprechend der Hinweise der Bodenschutzbehörde um entsprechende Angaben zum Schutzgut Boden ergänzt.

derung

2. Auswirkungsprognose Boden bei Durchführung der Planung
 - Gegenüberstellung der Durchführung und Nicht-Durchführung
 - Erarbeitung einer Bilanzierung
 - Ableitung des Kompensationsbedarfs
3. Vermeidung und Verringerung des Bodeneingriffes
 - Beschreibung von Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs
4. Bodenausgleichsmaßnahmen
5. Planungsalternativen Boden
 - Darstellung von Planungsalternativen
6. Monitoring Boden
 - Darstellung der Wirksamkeit der getroffenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichmaßnahmen
7. Allgemeine Zusammenfassung Boden

Details zur Durchführung der Umweltprüfung aus Sicht des Schutzguts Boden finden sich in der im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellten „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“. Diese Arbeitshilfe ist nebst kommentierten Prüfkatalogen und Auswertungskarten auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie einsehbar:

<http://www.hlug.de/start/boden/planung.html>

Immissionsschutz

Es bestehen Bedenken zu dem vorgelegten Bebauungsplanvorentwurf. In den vorliegenden Unterlagen wurde nicht betrachtet welche Auswirkungen die geänderte Verkehrsführung auf die beiden Anwesen „Außerhalb“ haben. Diese werden durch die Änderung mit erheblich mehr Lärm beaufschlagt, da die Straße an sie heranrückt und die Fahrbahn sich langsam auf das höhere Brückenniveau hochschraubt. Daher rege ich an, zu überprüfen, ob die Werte der 16. BImSchV an den beiden Anwesen eingehalten sind.

Die Immissionssituation wurde anhand der Verkehrsmengen überschlägig überprüft. Die Bundesstraße ist im Prognosezeitraum im Querschnitt südlich des Kreisels mit einer Verkehrsmenge von ca. 7570 Kfz/d belastet. Der neue östliche Kreiselarm der L 3261 wird eine Verkehrsmenge von ca. 8270 Kfz/d aufweisen. Hieraus können die Lärmimmissionen am nächstgelegenen Immissionspunkt im Bereich des Anwesens Außerhalb 24 zunächst getrennt ermittelt werden. Am Immissionsort kommen aus der Bundesstraße ca. 48,6 dB(A)/41,3 dB(A) (Tag/Nacht) an. (Berechnet mit „VCD-Verkehrslärmrechner“ Aus der

<p>Aus Sicht des Dezernates Wasserversorgung / Grundwasserschutz bestehen gegen den o.a. Bebauungsplanvorentwurf keine Bedenken.</p> <p>Eine Stellungnahme seitens der Bergaufsicht wird ggf. nachgereicht.</p> <p>Ich beteilige den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714, schriftliche Anfragen an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst richten.</p> <p>Eine planungsrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Gleichwohl rege ich hinsichtlich der geplanten Änderung des Straßenverlaufs angesichts der aktuellen FNP-Darstellungen und der Einrichtung eines Parkplatzes (zu dem sich in der Begründung keine Aussagen finden) an, das Erfordernis eines FNP-Änderungsverfahrens kritisch zu prüfen.“</p>	<p>Landesstraße sind es ca. 51,0 dB(A)/40,0 dB(A). In der energetischen Addition der Lärmpegel ergibt sich ein Summenpegel von ca. 52,8 dB(A)/43,5 dB(A) (Tag/Nacht). Die Zulässigen Werte für Wohngebäude im Außenbereich entsprechen der Schutzwürdigkeit von Mischgebiet und liegen somit nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) bei 64 dB(A)/54 dB(A) (Tag/Nacht). Entsprechend dieser sehr groben Abschätzung liegen die Verkehrslärmimmissionen aus dem Straßenbauvorhaben deutlich unter den zulässigen Lärmgrenzwerten. Dennoch sollten die Werte im Sinne der Investitionssicherheit des Straßenbaulastträgers durch ein Schallgutachten nochmals genau ermittelt werden. Ein entsprechendes Gutachten ist zur Entwurfsplanung zu ergänzen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Dezernates Wasserversorgung / Grundwasserschutz gegen den Bebauungsplanvorentwurf keine Bedenken bestehen.</p> <p>Eine Stellungnahme der Bergaufsicht liegt bislang nicht vor. Belange der Bergaufsicht sind aus Gemeindesicht allerdings auch nicht wesentlich berührt.</p> <p>Der Kampfmittelräumdienst wurde durch die Gemeinde direkt beteiligt. Entsprechend der vorliegenden Stellungnahme besteht ein konkreter Kampfmittelverdacht innerhalb des Plangebiets. Die Gemeinde wird daher entsprechende Untersuchungen veranlassen und Verdachtspunkte räumen lassen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt die klassifizierten Straßen im heutigen Verlauf dar. Dabei ist aufgrund der CAD-Darstellungsgenauigkeit eine parzellenscharfe Darstellung gegeben, auch wenn der FNP keinen entsprechenden Genauigkeitsanspruch hat. Dennoch soll die Anregung des RP aufgegriffen werden und die Änderung des FNP als paralleles Verfahren betrieben werden. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger ist</p>
--	---

	<p>entsprechend durchzuführen. Aufgrund der bereits erfolgten Beteiligung zum Bebauungsplan kann eine erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden entfallen. Die Beteiligung zur Änderung der Darstellung des FNP soll zusammen mit dem Bebauungsplan erfolgen.</p> <p>Der Parkplatz besteht bereits als Flächenangebot für die Kunden des SB-Schnittblumenverkaufs. Die Fläche ist aber ergänzend auch für Spaziergänger interessant und soll daher als öffentlicher Parkplatz ausgebaut werden. Im FNP erfolgt eine entsprechende ergänzende Darstellung.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Stellungnahme der Bündelungsstelle des Regierungspräsidiums wird gemäß der fachlichen Beurteilung behandelt und führt nicht zu Änderungen der Bebauungsplanfestsetzungen. Die Texthinweise und Begründung werden entsprechend ergänzt. Für den Flächennutzungsplan wird eine parallele Änderung beschlossen.</p>
--	---

Regionalbauernverband Starkenburg e.V., Griesheim
Stellungnahme vom 15.08.2019
Aktenzeichen: ohne

Inhalt:

„wir bedanken uns für Ihr Anschreiben und die Übersendung der Planungsunterlagen.

Nach Rücksprache mit der ortsansässigen Landwirtschaft, geben wir nachfolgende Stellungnahme ab.

Gegen die beabsichtigte Verbesserung der Verkehrsführung im Bereich L3261-B44 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Kritisch zu beurteilen ist die zu erwartende erhöhte Feinstaubbelastung durch den Anstieg an der Brückenrampe. Hier bitten wir ggfs. Maßnahmen zur Luftreinhaltung zu überdenken.

Wir begrüßen, dass die Flächeninanspruchnahme im Plangebiet auf ein Minimum reduziert werden soll.

Dieses Vorgehen, bitten wir dringend auch in Sachen der außerhalb des Plangebietes angedachten Ausgleichsmaßnahmen beizubehalten und flächenschonenden Varianten den Vorzug zu gewähren.“

Fachliche Beurteilung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Durch die bessere Anbindung des Kreisverkehrs, und die damit verbundene Verbesserung der Anbindung der B44 an die L3261 wird der Verkehr besser fließen und die Feinstaubbelastung nicht höher erwartet als bisher. Auch die jetzige Anbindung an den Kreisel erfolgt über eine geneigte Rampe, die eine vergleichbare Neigung aufweist wie die neu geplante Anbindung, jedoch deutlich näher an Bauflächen der Gemeinde liegt, so dass die Immissionsbelastung aus dem Straßenverkehr im Gegenteil sogar eher reduziert wird.

Nach ~~aktuellem~~ bisherigem Stand der EA-Bilanz zum Vorentwurf können alle Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden. ~~Somit werden keine weiteren Landwirtschaftlichen Flächen zur Kompensation herangezogen.~~

Aufgrund vorliegender Stellungnahmen ist die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu überprüfen. Für den Ausgleich der Eingriffe werden jedoch keine Landwirtschaftsflächen genutzt, so dass Belange der Landwirtschaft über das Plangebiet hinaus nicht betroffen sind.

Beschlussvorschlag:

	<p>Die Stellungnahme des Regionalbauernverbandes Starkenburg e.V. wird gemäß der fachlichen Beurteilung behandelt und führt nicht zu Änderungen der Planung.</p>
--	--

Private Stellungnahme 1, Biblis
Stellungnahme vom 13.08.2019
Aktenzeichen: ohne

Inhalt:

„unter beiliegendem „Aktenvermerk“ möchte ich ergänzend feststelle, dass es sich bei meiner „Stellungnahme“ in Ihrem Schreiben vom 25.07.2019 hier offiziell um einen Widerspruch bzw. Einspruch gegen die oa. Maßnahme handelt.“

Fachliche Beurteilung:

In einem Bauleitplanverfahren nach BauGB können Einwendungen zur Planung vorgebracht werden. Das formale Rechtsmittel des Einspruchs oder Widerspruchs ist nicht vorgesehen oder zulässig. Die im Aktenvermerk festgehaltenen Einwendungen werden wie im BauGB vorgesehen, in die Abwägungsentscheidung der Gemeindevertretung einbezogen.

Anlagen zur privaten Stellungnahme 1:



AKTENVERMERK

Stellungnahme [REDACTED] zur Niederschrift Bebauungsplan Nr. 50 „Anbindung L3261 – B44“

Aktenzeichen	Bearbeiter/-in	Tel.-DW	Fax-DW	E-Mail	Zimmer	Datum
610 – 10.50.	Helen Hubert	28 – 52	28 – 1052	hhubert@biblis.eu	2.10	25.07.2019

Herr [REDACTED] ersuchte am 25.07.2019 von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr das Rathaus um eine Stellungnahme bezüglich der Anbindung L3261 abzugeben. Er schilderte den Sachverhalt, dass das Teilstück 607 (s. Anhang) als Fuß- und Radweg gekennzeichnet ist, dieses jedoch zukünftig keine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung darstellen soll.

Biblis 13.08.19 [REDACTED]

Um eine optimale Verkehrsführung für Radfahrer und Fußgänger zu erreichen und sie nicht durch landwirtschaftlichen Verkehr zu gefährden, ist die Verkehrsfläche auf dem Flurstück 607 als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ gekennzeichnet. Zudem wäre eine Einfahrt in den Kreisverkehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aufgrund des Kurvenradiuses der Einmündung der als Fuß- und Radweg festgesetzten Verkehrsfläche nicht möglich bzw. gefährdend für andere Verkehrsteilnehmer. Die Radwegeverbindung aus der Ortsmitte Biblis in Richtung Groß-Rohrheim führt auf der Ostseite der Darmstädter Straße bis auf Höhe der bestehenden Mittelinsel am Kreisel. Dort soll eine Querungshilfe eingebaut werden, die ein abschnittweises Queren der Darmstädter Straße für Fußgänger und Radfahrer ermöglicht. Diese Querungsstelle ist aufgrund der langsamen Fahrzeuggeschwindigkeiten am Kreisel besonders verkehrssicher. Die Radfahrer und Fußgänger sind an dieser Stelle optimal geschützt. Die Fortsetzung des Wegs nach Norden in Richtung Groß-Rohrheim ist als kürzeste Verbindung sinnvoll und aus Gemeindegesehen sowie nach Abstimmung mit Hessen Mobil erforderlich. Im Übrigen werden in der Stellungnahme keine Gründe genannt, weshalb dieses Wegestück nicht mit entsprechender Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung auch weiter genutzt werden soll, zumal es ja vorhanden ist und somit auch wirtschaftlich eine günstige Lösung darstellt. Die betroffene Fläche befindet sich derzeit im Eigentum des Landes Hessen (Straßenbauverwaltung), so dass auch keine eigentumsmäßige Betroffenheit vorliegt.



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Bürgers wird gemäß der fachlichen Beurteilung behandelt und führt nicht zu Änderungen in der Planung.